

101. Muß der Schriftsatz, durch welchen die Wiedereinsetzung beantragt wird, auch solche die Wiedereinsetzung begründende Thatsachen enthalten, welche dem Gerichte aus den Akten bekannt sind?

C.P.D. § 214 Ziff. 1.

V. Civilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1896 i. S. R. (Pl.) w. R. (Bekl.).
Rep. V. 85/96.

I. Landgericht Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Die Beklagte hatte gegen ein ihr am 8. Juli 1892 zugestelltes landgerichtliches Urteil Berufung eingelegt; die Berufungsschrift war aber der Klägerin erst am 13. August 1892 zugestellt worden. Die Beklagte war am 28. Juli 1892 beim Berufungsgerichte um Bewilligung des Armenrechtes für die zweite Instanz eingekommen. Diesem Gesuche war erst durch den Beschluß vom 9. August 1892 stattgegeben worden, nachdem zunächst die Akten von dem Prozeßgerichte erster Instanz eingefordert waren. Mit Schriftsatz vom 11. August 1892 beantragte Beklagte die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Notfrist, mit der Begründung:

„Mittels Schreibens vom 9. Juli 1892 habe ich ihr Prozeßvertreter erster Instanz mitgeteilt, daß die Zustellung des Urteiles am 8. Juli 1892 erfolgt sei und die Berufungsfrist am 8. August 1892 ablaufe. Dieses Schreiben sei — wie sie eidlich erhärten könne — nicht an sie gelangt; sonst würde sie ihr Gesuch um Zuordnung eines Armenanwaltes für die Berufungsinstanz früher eingereicht haben.“

Bei der Verhandlung über das Wiedereinsetzungsgefuch ergänzte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Begründung mündlich dahin, daß bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange der Zeitraum vom 28. Juli bis zum 8. August 1892 für die Bewilligung des Armenrechtes und zur rechtzeitigen Zustellung der Berufungsschrift hingereicht haben würde.

Das Berufungsgericht gab dem Wiedereinsetzungsgefuche statt, weil die Angabe der Beklagten, daß sie den Brief ihres Prozeßvertreters vom 9. Juli 1892 nicht erhalten habe, durch das Erbieten zum Eide glaubhaft gemacht sei, und weil bei ordnungsmäßiger Behandlung des Gefuches um Bewilligung des Armenrechtes rechtzeitige Zustellung der Berufungsschrift möglich gewesen wäre, und erkannte in der Sache selbst zu Gunsten der Beklagten. Die Klägerin legte Revision ein und stellte in erster Reihe den Antrag, unter Aufhebung des Berufungsurtheiles die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen. Die Revision ist jedoch zurückgewiesen worden, und zwar in der hier fraglichen Beziehung aus den folgenden

Gründen:

„Die Revision . . . rügt Verletzung der §§ 266, 214 C.P.D. Ob eine Verletzung des § 266 vorliegt . . . , kann dahingestellt bleiben, da jedenfalls der zweite Grund, aus welchem der Berufungsrichter dem Wiedereinsetzungsgefuche der Beklagten stattgegeben hat, für zutreffend zu erachten ist. Bei ordnungsmäßiger Behandlung des am 28. Juli 1892 beim Berufungsgerichte eingegangenen Gefuches der Beklagten um Bewilligung des Armenrechtes für die zweite Instanz hätte . . . in den 12 Tagen bis zum Ablaufe der Berufungsfrist die Berufungsschrift zugestellt werden können. Daß jenem Gefuche erst nach Ablauf der Berufungsfrist stattgegeben worden ist, stellt sich als ein für die Beklagte unabwendbarer Zufall im Sinne des § 211 C.P.D. dar. Nun schreibt allerdings § 214 C.P.D. vor, daß der Schriftsatz, mit welchem die Wiedereinsetzung beantragt wird, die Angabe der die letztere begründenden Thatsachen enthalten muß, und es mag daraus der Rechtsgrundsatz zu entnehmen sein, daß eine von dem Inhalte dieses Schriftsatzes abweichende Begründung beim mündlichen Vortrage des Wiedereinsetzungsgefuches nicht berücksichtigt werden darf;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 368 flg., Bd. 31 S. 400 flg.;

aber wenn dies auch anzunehmen sein möchte, so würde der Revision

doch nicht zugeben sein, daß der Berufungsrichter gegen diesen Rechtsgrundsatz und damit gegen § 214 C.P.D. verstoßen habe; denn die Anführungspflicht des § 214 Ziff. 1 C.P.D. bezieht sich nicht auf Thatfachen, welche dem Gerichte aus den Akten bekannt sind, und welche es von Amts wegen berücksichtigen muß. Zu diesen Thatfachen gehört aber der Zeitpunkt des Einganges des Armenrechtsgefuches, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — darum handelt, ob dieses Gefuch rechtzeitig eingereicht ist.“ . . .